

Thüringer Landtag

7. Wahlperiode

Drucksache 7/2047

04.11.2020

Gesetzentwurf

der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Artikel 26 Absatz 2 Satz 3 der Thüringer Verfassung verpflichtet den Gesetzgeber, den Anspruch der freien Schulträger auf staatliche Zuschüsse auszugestalten. Näheres dazu hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 21. Mai 2014 (Az.: VerfGH 13/11) festgelegt. Um diese verfassungsrechtlichen Vorgaben umzusetzen, wurde das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) durch das Gesetz vom 23. September 2015 (GVBl. S. 121) geändert und die staatliche Finanzhilfe nach den §§ 17 und 18 ThürSchFTG neu geregelt; Zugleich legt § 29 Satz 2 ThürSchFTG fest, dass die §§ 17 und 18 ThürSchFTG mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft treten. Deshalb ist eine neue Entscheidung über die staatliche Finanzhilfe zu treffen.

Im engen Zusammenhang mit der befristeten Regelung zur staatlichen Finanzhilfe steht die Vorgabe des Gesetzgebers in § 18 Absatz 6 ThürSchFTG, die Angemessenheit der Höhe der staatlichen Finanzhilfe zum 1. August 2019 auf der Grundlage der bei den Schulträgern nach § 18 Absatz 10 Satz 5 ThürSchFTG erhobenen Informationen zu überprüfen. Bei der Auswertung sollen sowohl die Informationen der Schulträger als auch die Kostenentwicklung bei den staatlichen Schulen berücksichtigt werden. Ein halbes Jahr nach Abschluss der Überprüfung hat das für Schulwesen zuständige Ministerium den Landtag über das Ergebnis zu unterrichten. Der vorgelegte Bericht (Drs. 7/968) dient dem Gesetzgeber als Entscheidungsgrundlage sowohl hinsichtlich des zukünftigen Finanzierungsmodells als auch hinsichtlich der Höhe der staatlichen Finanzhilfe.

Zudem wurden die Beamtinnen und Beamten mit der Amtsbezeichnung „Regelschullehrer“ im staatlichen Bereich mit Inkrafttreten der Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 286) am 1. Januar 2020 von der Besoldungsgruppe A 12 mit

Amtszulage in die Besoldungsgruppe A 13 übergeleitet. Da sich die staatliche Finanzhilfe an den Kosten im staatlichen Bereich orientieren, ist diese Änderung im Personalaufwand bei der Berechnung der entsprechenden Schülerkostenjahresbeträge zu berücksichtigen.

B. Lösung

Das Grundmodell und die konkrete Berechnung der staatlichen Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft wird nach dem Willen des Gesetzgebers, neu geregelt, um eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Auskömmlichkeit, Bestimmtheit und Nachvollziehbarkeit für alle ihre Schularten entsprechende Finanzierung zu regeln.

C. Alternativen

Da die Regelungen zur staatlichen Finanzhilfe nach den §§ 17 und 18 ThürSchFTG mit Ablauf des 31. Dezember 2020 nach § 29 Abs. Satz 2 ThürSchFTG außer Kraft treten, gibt es keine Alternative zu einer Neuregelung. Mit dem verfassungsrechtlich verankerten Anspruch der freien Schulträger auf staatliche Zuschüsse nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 ThürVerf sind die Einzelheiten der staatlichen Finanzhilfe zwingend durch Gesetz zu regeln.

D. Kosten

Für die Anpassung der staatlichen Finanzhilfe nach den §§ 17 bis 18 ThürSchFTG einschließlich der entsprechenden Anlagen auf der Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode entsteht für das Land für das Haushaltsjahr 2021 ein Finanzbedarf in Höhe von voraussichtlich 216.238.424 EUR, welcher im Einzelplan 04 zur Verfügung gestellt werden muss.

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG)

Artikel 1 Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG)

Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 18 (Staatliche Finanzhilfe zu dem Personalaufwand und dem Schulaufwand) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der staatlichen Finanzhilfe wird aus den Schülerkostenjahresbeträgen errechnet, die je Schulart und Schulform, sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gewährt werden und in der Anlage 1 zu diesem Gesetz bestimmt sind, sowie dem Finanzierungsanteil für das Schulbudget je Schüler im Jahr für außerunterrichtliche Angebote sowie entlastende, unterstützende, unterrichtsergänzende und gesundheitsfördernde Maßnahmen für Lehrkräfte, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher (Schulbudget) nach Anlage 2 zu diesem Gesetz. Die nach Satz 1 gewährte Finanzhilfe wird multipliziert mit der Zahl der Schüler der Ersatzschule, für die beim Schulträger am 1. März (Stichtag) des Finanzhilfejahres nach Absatz 5 ein Vertrag vorlag und die dort beschult werden. Als Schüler im Sinne des Satzes 2 gelten auch Schüler in Bildungsgängen, die regulär vor dem Stichtag enden. In diesen Fällen wird die staatliche Finanzhilfe durch Multiplikation der Schülerzahl mit der Hälfte des jeweiligen Schülerkostenjahresbetrags ermittelt. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Verfahren zur Ermittlung der Schülerzahl durch Rechtsverordnung zu regeln. Das Ministerium kann bei einem besonderen öffentlichen Interesse am Betrieb einer Schule im Einzelfall eine höhere Finanzhilfe vorsehen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Schülerkostenjahresbeträge nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 zu diesem Gesetz werden erstmals zum 1. Januar 2021 und ab dem Jahr 2022 für jedes Finanzhilfejahr jeweils zum 1. August mit einem Vornhundertersatz fortgeschrieben, der sich zu 80 vom Hundert aus der durchschnittlichen und gerundeten Entwicklung der Bruttomonatsverdienste nach dem TV-L Lehrer in Thüringen in den drei dem Finanzierungsjahr vorausgehenden Jahren und zu 20 vom Hundert aus der durchschnittlichen und gerundeten Entwicklung der Verbraucherpreise in Thüringen in den in den drei dem Finanzierungsjahr vorausgehenden Jahren zusammensetzt.

Grundlage sind die Erhebungen des Landesamtes für Statistik zu den jeweiligen Verbraucherpreisen sowie die jeweils geltenden Entgelttabellen des TV-L Lehrer und der Entgeltordnung Lehrer (TV-EntgO-L.) sowie die jeweils für Lehrer geltenden Regelungen des Thüringer Besoldungsrechts. Die so ermittelten staatlichen Finanzhilfen werden auf volle Eurobeträge gerundet.“

2. § 29 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) erhält folgende Fassung:

„§ 29
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in der durch das Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft geänderten Fassung: mit Wirkung zum 01. Januar 2021 in Kraft.“

3. Die Anlagen 1 und 2 erhalten folgende Fassungen:

„Anlage 1
(zu § 18 Abs. 2 Satz 1)

Schulart, Schulform, Bildungsgang bzw. Fachrichtung	Betrag in Euro
1. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler an allgemein bildenden Schulen*	
a) Grundschule	
aa) ganztags	6.244
bb) nicht ganztags	4.356
b) Regelschule	6.304
c) Gymnasium	
aa) Klassenstufen 5 bis 10	6.348
bb) Klassenstufen 11 bis 12	7.788
Bei Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen wird die Finanzhilfe mit den Schülerkostenjahresbeträgen für die Schüler in den jeweils gleichen oder gleichartigen Klassenstufen (Grundschule, Regelschule und Gymnasium) berechnet.	
d) Förderschule, nach dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt des Schülers	
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	14.113
bb) Hören	17.260
cc) Sehen	27.163
dd) körperliche und motorische Entwicklung	27.093
ee) geistige Entwicklung	29.139

2. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler berufsbildender Schulen*	
a) Berufsschule	
aa) Berufe nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung	2.356
bb) Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeitform)	10.168
cc) Berufsvorbereitungsjahr (Teilzeitform)	2.933
b) Berufsfachschule	
aa) nicht berufsqualifizierende Bildungsgänge, die der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule – ein- und zweijährige Bildungsgänge – unterliegen	8.465
bb) einjährige berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege	
aaa) Bildungsgänge mit bis zu 500 Schülerjahreswochenstunden**	1.640
bbb) Bildungsgänge mit mehr als 500 Schülerjahresstunden**	3.281
cc) zwei- und dreijährige berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule – zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss oder der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule – dreijährige Bildungsgänge – sowie bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der Berufsfachschule, die keinen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben	7.001
c) Höhere Berufsfachschule	
aa) zweijährige Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – zweijährige Bildungsgänge – (Assistentenberufe)	6.114
bb) bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der höheren Berufsfachschule, die einen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben, und Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – dreijährige Bildungsgänge – mit	
aaa) bis zu 500 Schülerjahreswochenstunden**	1.677
bbb) 501 bis 850 Schülerjahresstunden**	3.353
ccc) mehr als 850 Schülerjahresstunden**	5.475
d) Fachoberschule	4.664
e) Berufliches Gymnasium	5.894
f) Fachschule	
aa) Fachbereich Technik, Wirtschaft, Gestaltung	
aaa) Teilzeit	3.676
bbb) Vollzeit	7.353
bb) Fachbereich Sozialwesen	
aaa) Teilzeit	3.265

bbb) Vollzeit	4.664
g) Förderberufsschule	
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	14.828
bb) Hören	18.136
cc) Sehen	21.029
dd) körperliche und motorische Entwicklung	21.029
ee) geistige Entwicklung	22.149

* Bei der Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge der Anlage wurden folgende Vomhundertsätze (im Verhältnis zu den Vergleichskosten für Schüler an staatlichen Schulen) ermittelt:

Schulart, Schulform	Vomhundertsatz
Allgemein bildende Schulen (inklusive der Förderschulen)	80
Berufsbildende Schulen	
a) Berufsschulen mit Ausnahme der Behindertenausbildung, Berufsfachschulen, Fachschulen	65
b) Höhere Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Beruflich Gymnasium	60
c) Förderberufsschulen	120

** Anzahl der Unterrichtsstunden des theoretischen und praktischen Unterrichts, die ein Schüler nach der Stundentafel der in Thüringen geltenden Regelungen für den jeweiligen Bildungsgang je Ausbildungsjahr zu erhalten hat. Dabei ist von 40 Unterrichtswochen je Ausbildungsjahr auszugehen. Im Falle einer verkürzten Ausbildung, der Ausbildung in Teilzeit oder der verkürzten Ausbildung in Teilzeit erfolgt die Ermittlung der Schülerjahresstunden unter Berücksichtigung der Unterrichtsstunden für die verkürzte Ausbildung und die Dauer der Ausbildung (in ganzen Jahren).“

„Anlage 2
(zu § 18 Abs. 2 Satz 1)

Höhe des Finanzierungsanteils für das Schulbudget je Schüler im Jahr für außerunterrichtliche Angebote sowie entlastende, unterstützende, unterrichtsergänzende und gesundheitsfördernde Maßnahmen für Lehrkräfte, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher in Euro	30
--	----

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Schulen in freier Trägerschaft sind in Artikel 7 Absatz 4 und 5 GG in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 1 der Thüringer Verfassung (ThürVerf) verfassungsrechtlich verankert. Danach hat jeder das Freiheitsrecht, unter den normierten Voraussetzungen eine Privatschule zu errichten und den Unterricht im Hinblick auf die Erziehungsziele, die weltanschauliche Basis, die Lehrmethoden und die Lehrinhalte eigenverantwortlich zu gestalten. Damit wird verfassungsrechtlich der Bestand der Privatschule als Institution garantiert (vgl. vgl. Pieroth in: Jarass/Pieroth Kommentar zum GG, 8. Auflage, 2006, Artikel 7 Rn. 18, 20).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung zur Privatschulfinanzierung (BVerfG, Urteil vom 8. April 1987, Az. 1 BvL 8/84, Rn. 78ff., zitiert nach juris) mit der Anerkennung der Gründungsfreiheit und der institutionellen Garantie der Privatschule den für die Schulgesetzgebung ausschließlich zuständigen Ländern darüber hinaus die Pflicht auferlegt, das private Ersatzschulwesen neben dem öffentlichen Schulwesen zu fördern und in seinem Bestand zu schützen. In welcher Weise der Gesetzgeber seiner Förderungspflicht nachkommt, ist vom Grundgesetz nicht vorgegeben. Vielmehr hat der Landesgesetzgeber einen weitgehenden eigenständigen Gestaltungsspielraum, in welcher Weise er seiner Schutzpflicht für das Ersatzschulwesen nachkommen will.

Vor dem Hintergrund der Förderung individueller Freiheit, eigene Ziele und Vorstellungen im schulischen Bereich zu verwirklichen, kann der Staat von jedem freien Träger einer Ersatzschule erwarten, dass er eigenes finanzielles Engagement folgen lässt und eine angemessene Eigenleistung erbringt. Zu diesen Eigenleistungen gehören unter anderem die Anfangsfinanzierung sowie die Investitionskosten (BVerfG, a.a.O., Rn. 91, zitiert nach juris; BVerfG, Urteil vom 9. März 1994, Az. 1 BvL 682/88, Rn. 38, zitiert nach juris). Ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Vollfinanzierung der Ersatzschulen in freier Trägerschaft besteht nicht (BVerfG, Urteil vom 9. März 1994, Az. 1 BvL 682/88, Rn. 33, zitiert nach juris).

Art. 26 Abs. 2 Satz 2 ThürVerf gewährt genehmigten Ersatzschulen einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf öffentliche Zuschüsse. Die nähere Ausgestaltung obliegt nach Art. 26 Abs. 2 Satz 3 ThürVerf dem Landesgesetzgeber. Folglich besteht kein verfassungsunmittelbarer Leistungsanspruch einer einzelnen Ersatzschule auf staatliche Finanzhilfe in einer bestimmten Höhe (vgl. Brenner in: Nomos-Kommentar zur Verfassung des Freistaats Thüringen, 1. Auflage, 2013, Art. 26 Rn. 21). Vielmehr wird dem Landesgesetzgeber aufgegeben, den Anspruch der Ersatzschulen auf öffentliche Zuschüsse per Gesetz zu regeln. Dabei kommt ihm ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu, der seine untere Regelungsgrenze in der Bestandsschutzpflicht für die Institution der Privatschule hat. Das heißt, dass der Freistaat lediglich verpflichtet ist, Leistungen bis zur Höhe des Existenzminimums des Privatschulwesens zu erbringen, und nicht sämtliche Kosten der freien Träger von Ersatzschulen durch staatliche Kompensationsleistungen finanzieren muss (Brenner, a.a.O., Art. 26 Rn. 21).

Diese Grundsätze der Finanzierung der genehmigten Ersatzschulen hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2014 bestätigt (ThürVerfGH, Urteil vom 21. Mai 2014, Az.: 13/11, Rn. 116ff., zitiert nach juris). Der weite Einschätzungs- und

Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers beziehe sich sowohl auf die Bewertung der Kostensituation der Schulen in freier Trägerschaft als auch auf die Wahl des Finanzierungsmodells einschließlich der darin maßgeblichen Bezugsgrößen. Dabei könne der Gesetzgeber ein Fördermodell aus verschiedenen, auch typisierenden Zuschussskomponenten vorsehen. Des Weiteren beziehe sich der Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers auch auf die Festlegung des Niveaus der finanziellen Förderung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen. Danach könne der Gesetzgeber im Rahmen der Festlegung des Förderniveaus in Rechnung stellen, dass die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft auf einem sog. „Drei-Säulen-Modell“ beruht. Neben der staatlichen Finanzhilfe seien dies die - in den Grenzen des Art. 7 Abs. 4 Satz 3, 2. HS GG zulässigen - Schulgelder sowie die von den Schulträgern zu erbringenden Eigenleistungen. Unter die Eigenleistung seien etwa die Nutzung eigenen Vermögens, beispielsweise eines Schulgebäudes, der Einsatz aus Einnahmen von kostenpflichtigen Zusatzangeboten, Fördervereinen, Stiftungen, Spenden sowie – jedenfalls zur Überbrückung – auch die Aufnahme von Krediten zu fassen.

Auf der Basis dieser verfassungsrechtlichen Grundsätze wurde die staatliche Finanzhilfe nach den §§ 17 und 18 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S.522) mit dem Gesetz vom 23. September 2015 (GVBl. S. 121) novelliert und ursprünglich bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Diese Finanzierungsregelungen werden nun bis auf Weiteres entfristet, da die Finanzierung als Solche im Grundsatz eine verfassungsrechtlich gebotene gesetzliche Daueraufgabe ist. Neben der Verankerung aller wesentlichen Finanzierungsregelungen im Gesetz und somit einer Erhöhung der Transparenz gegenüber den Adressaten des Gesetzes, insbesondere den Trägern der freien Ersatzschulen, wurde ein Festbetragsmodell mit jährlichen Steigerungsraten sowie eine Evaluationsbestimmung aufgenommen, nach der das für Schulwesen zuständige Ministerium die Angemessenheit der Höhe der staatlichen Finanzhilfe auf der Grundlage der bei den Schulträgern erhobenen Informationen über die Einnahmen und Ausgaben ihrer Schulen für Personal und Sachkosten mit Ausnahme der Baumaßnahmen überprüft und dem Landtag über das Ergebnis dieser Überprüfung berichtet. Die im Gesetz vorgesehene Evaluation wurde vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium durchgeführt. Der entsprechende Bericht wurde dem Landtag vorgelegt (Drs. 7/968) und wird nun als Grundlage für die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe herangezogen.

Die dem Gesetz vom 23. September 2015 zugrunde gelegte Berechnungsmethode wird nun in ein neues Finanzierungsmodell überführt, das mit der anteiligen Koppelung an die Tarif- und Besoldungsentwicklung für staatliche Lehrkräfte die Veränderung des Finanzbedarfs der freien Schulen zutreffender berücksichtigen. Die so berechneten Schülerkostenjahresbeträge werden in der vorliegenden neuen Anlage 1 festgelegt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 – Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG)

Zu Nummer 1 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Neufassung Absatz 2)

Mit der Aufnahme des Finanzierungsanteil für das Schulbudget je Schüler im Jahr für außerunterrichtliche Angebote sowie entlastende, unterstützende, unterrichtsergänzende und gesundheitsfördernde Maßnahmen für Lehrkräfte, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher in die Berechnungskriterien der staatlichen Finanzhilfen wird den freien Schulen in diesem Punkt in Zukunft eine den staatlichen Schulen entsprechende Finanzierung geboten, die hier vom im Gesetz üblichen Drei-Säulen-Modell abweicht.

Zu Buchstabe b (Neufassung Absatz 4)

Die Koppelung an die Tarif- und Besoldungsentwicklung der staatlichen Lehrkräfte erfüllt auch das in Art. 7 Abs. 4 GG in Verbindung mit in Art. 26 Thüringer Verfassung und § 5 des Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft festgeschrieben Schutzgebot des wirtschaftlichen und sozial gleichwertigen Status von Lehrkräften an freien Schulen mit solchen an staatlichen Schulen. Zu verweisen ist hier vor allem auf § 5 Absatz 4 dieses Gesetzes, der verlangt, dass die wirtschaftliche und rechtliche Stellung dann gewährleistet ist wenn die Arbeitsbedingungen und Einkommen nicht wesentlich hinter den staatlichen Schulen zu rückbleiben. Die gewählten 80 Prozent im Regelungstext liegen in diesem rechtlichen Rahmen.

Zu Nummer 2 (§ 29):

Die bisher befristeten Finanzierungsregelungen der §§ 17 und 18 werden mit dem Änderungsgesetz entfristet und das Gesetz in seiner geänderten Fassung mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Diese Regelung korrespondiert mit Artikel 2 des Änderungsgesetzes.

Zu Nummer 3 (Anlage):

Nach dem bisherigen § 29 Satz 2 treten die Regelungen der §§ 17 und 18 mit Ablauf des § 31. Dezember 2020 außer Kraft. Folglich ist eine Neuberechnung und Festlegung der Schülerkostenjahresbeträge zwingend erforderlich. Die Festlegung der neu gestalteten Finanzhilfe. In der Anlage basieren dabei auf dem Landtagsbericht (Drs. 7/968), durch den der Landtag durch das für Schulwesen zuständige Ministerium über die Angemessenheit der Höhe der staatlichen Finanzhilfe zum Stichtag 1. August 2019 entsprechend der Regelung des § 18 Abs. 6 unterrichten hat.

Ausgehend von dem Landtagsbericht werden die in der Anlage festgelegten Schülerkostenjahresbeträge entsprechend der Variante A auf der Basis der bisherigen Berechnungsgrund-

lagen, wie sie im Rahmen der Gesetzesänderung durch das Gesetz vom 23. September 2015 (GVBl. S. 121), zur Anwendung gekommen sind, fortgeschrieben (Drs. 7/968, S. 38ff.).

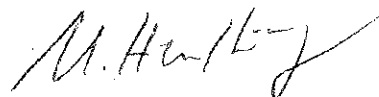
Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten. Der Gesetzgeber hat die Geltungsdauer der Regelungen der §§ 17 und 18 ThürSchfTG bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 festgelegt. Zur Vermeidung eines regelungsfreien Zustands und vor dem Hintergrund des Artikel 26 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Thüringer Verfassung, der den freien Schulträgern einen staatlichen Zuschuss auf der Grundlage eines Gesetzes zusichert, ist ein Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes sowie dadurch des geänderten Gesetzes über die Schulen in freier Trägerschaft mit Wirkung zum 1. Januar 2021 geboten.

Für die Fraktionen



DIE LINKE



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN